WIRTSCHAFTSINITIATIVE

NACHHALTIGKEIT

Konsulentenpool

Ziele, Aufgaben und Pflichten

Dezember 2004

(in der überarbeiteten Fassung vom Februar 2006)

STEIRISCHE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SFG FAST FORWARD COMMUNITY

WKO STEIERMARK

Das Land Steiermark
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft

www.win.steiermark.at

Inhaltsverzeichnis

1 ZIELE DES KONSULENTENPOOL VON WIN 4

2 AUFGABEN UND PFLICHTEN FÜR WIN-KONSULENTEN 4

2.1 GRUNDBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM WIN-KONSULENTEN-POOL 4

2.2 EINTRITTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONEN IN DEN WIN-KONSULENTEN-POOL 5

2.3 INTERNE REGELN DES POOLS FÜR KONSULENTEN 6

2.3.1 Qualifizierung der Konsulenten im Rahmen von WIN 6

2.3.2 Datenbank der „Regionalen Programme“ 6

2.4 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR KONSULENTEN AUS DEM POOL 6

2.5 QUALITÄTSSICHERUNG IM POOL 6

2.5.1 Erfolgskontrolle-Kundenzufriedenheit 6

2.5.2 Evaluation 6

2.6 KALKULATIONSRICHTLINIEN 6

3 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES WIN-POOLS GEGENÜBER SEINEN KONSULENTEN 7

3.1 WIN-MARKETING 7

3.2 WIN-WEBSEITE 7

3.3 SCHAFFUNG EINES CORPORATE DESIGNS 7

3.4 EXKLUSIVITÄTSRECHT FÜR KONSULENTEN 7

3.5 ABGELTUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN DES KONSULENTENPOOLS 7

4 LEISTUNGSERBRINGUNG 7

5 ANHANG 8

Im folgenden Dokument ist im Sinne einer geschlechtsneutralen Formulierung die weibliche Form (z.B. WIN-Konsulentin) in der männlichen Form (WIN-Konsulent) als eingeschlossen zu verstehen.

Konsulentenpool

1 Ziele des Konsulentenpool von WIN

WIN (WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**) ist eine Gemeinschaftsinitiative von Land Steiermark (FA 19D), Wirtschaftskammer (WK) und Steirischer Wirtschaftsförderung (SFG) mit dem Ziel, steirische Unternehmen umfassend auf dem Weg zum nachhaltigen Unternehmenserfolg zu unterstützen.

Die Verbreitung des Leitbildes der Nachhaltigen Entwicklung und dessen konkrete Umsetzung in ausgewählten Schwerpunktbereichen in der steirischen Wirtschaft ist ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung nachhaltiger Wirtschaftsstrategien.

Damit die WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** ihren Zielsetzungen gerecht werden kann, formiert WIN einen Pool von qualifizierten Konsulenten. In diesem WIN-Konsulentenpool sollen die Besten ihres Faches zusammenarbeiten und ihre Kompetenzen in Richtung nachhaltigen Wirtschaftens bündeln. So stellt WIN sicher, dass die notwendigen inhaltlichen und prozessualen Innovationen auf dem Weg in eine Zukunftsregion gesetzt werden.

Durch die Bündelung der WIN-Konsulenten in einem Pool wird das professionelle Niveau der WIN-Dienstleistungen hoch gehalten und der Erfahrungs- und Leistungsaustausch zwischen den Beratern gestärkt.

Damit die WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** erfolgreich diese Position erreichen kann, ist eine hohe Qualifizierung der Konsulenten von WIN notwendig.

2 Aufgaben und Pflichten für WIN-Konsulenten

2.1 Grundbedingungen für die Teilnahme am WIN-Konsulenten-Pool

Mitglieder des Konsulenten-Pools können ausschließlich natürliche Personen (die "Konsulenten") sein. Das Beratungsunternehmen (zB. Ziviltechnikerbüro, Technisches Büro, Verein - sofern gewerbeberechtigt) ist Vertragspartner von WIN und muss die Nominierung von geeigneten MitarbeiterInnen für den Konsulentenpool beantragen. Jeder, der in den Pool als Konsulent aufgenommen werden will, muss die Standards von WIN erfüllen.
Jeder Konsulent muss seine Beratungsschwerpunkte aus den drei inhaltlichen Kernbereichen der WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** bzw. der in Frage kommenden Programme angeben und festlegen.

Um einen hohen Standard sicherzustellen, sind Mindestkriterien für die Aufnahme in den WIN-Konsulentenpool zu erfüllen, die in den Eintrittsbedingungen festgelegt sind. Diese Anforderungen sind auf die fachlichen Inhalte der WIN-Kernbereiche abgestimmt.

Für die Mitglieder des KonsulentInnenpools besteht die Verpflichtung, nach Möglichkeit an den Konsulentenmeetings (siehe 2.3.1) teilzunehmen. In begründeten Fällen können Abwesenheiten durch die WIN-Leitstelle toleriert werden.

Personen, die als WIN-Konsulenten aufgenommen sind, werden in einer laufend aktualisierten Liste bei www.win.steiermark.at ausgewiesen.

2.2 Eintrittsbedingungen für Personen in den WIN-Konsulenten-Pool

Die Aufnahme als Konsulent in den WIN-Konsulenten-Pool erfolgt durch:

1. Ansuchen durch das Beratungsunternehmen als Vertragspartner
2. Nachweis der von WIN geforderten Voraussetzungen und Angaben auf Ebene des Beratungsunternehmens
3. Fachlicher Nachweis auf Konsulentenebene (als Mitglied im WIN Konsulentenpool)
4. Unterzeichnung des Kooperationsvertrages

Ad 1)
Ansuchen durch das Beratungsunternehmen als Vertragspartner

Das Beratungsunternehmen bewirbt sich entsprechend den Vorgaben in der WIN-Konsulentenmappe (Teil A) um die Aufnahme seiner Mitarbeiter als Konsulenten in den Pool (siehe Kapitel 4-Anhang).

Ad 2)
Nachweis auf Ebene des Beratungsunternehmens

- Firmenbuchauszug
- Eintragung in das Register der Wirtschaftskammer (UB, TB), Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten (ZT, Arch.)
- Gewerbenachweis für eingereichte Kernbereiche durch die Beratungsorganisation*
- Nennung der Konsulenten als Mitglieder im Pool für eingereichte Kernbereiche

	Kernbereiche von WIN		
*** Gewerbenachweis für Beratungsunternehmen nach Themen**	Nachhaltige Unternehmens-führung	Nachhaltige Management-systeme	Produkt- und Prozess-integrierter Umweltschutz
Zugelassener Organisationstyp **	UB	UB	TB, UB, ZT

** Für Einzelkonsulenten gelten entsprechende Qualifizierungen (z.B. für Umweltkosten ein betriebswirtschaftliches Studium) oder entsprechende Tätigkeiten (z.B. gerichtlich beeidigte Sachverständige)
UB = Unternehmensberatung
TB = Technisches Büro
ZT = Ziviltechniker

Ad 3)
Fachlicher Nachweis auf Konsulentenebene

- Einschlägige Erfahrung im angesuchten Kernbereich bzw. Programm
- Nachweis von drei durch die beratenen Firmen/Unternehmen bestätigten Referenzprojekten pro eingereichtem Kernbereich bzw. Programm - siehe Projektreferenz Nachweisformular
- Verpflichtung zur Einhaltung des Leitbildes der WIN (siehe Grundsatzpapier in der Fassung vom September 2005)

	Kernbereiche von WIN		
*** Nachweis durch Referenzen in relevanten Gebieten**	Nachhaltige Unternehmens-führung	Nachhaltige Management-systeme	Produkt- und Prozessintegrierter Umweltschutz
Beispiele für den Nachweis der Qualifikation des Konsulenten	Strategieprojekte	Aufbau von Management-systemen	Projekte zur Prozess- und Produktinnovation bzw. -optimierung

Ad 4)
Unterzeichnung des Kooperationsvertrages

Ein Berater wird erst mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages als Konsulent von WIN in den Pool aufgenommen. Die Inhalte dieses Papiers, insbesondere Kap. 2.3, sind Teil des Kooperationsvertrages.

2.3 Interne Regeln des Pools für Konsulenten

2.3.1 Qualifizierung der Konsulenten im Rahmen von WIN

- Zur laufenden Qualitätssicherung der WIN-Beratungsaktivitäten bietet WIN regelmäßig (nach Bedarf, etwa 3 bis 5 Mal pro Jahr) Konsulentenmeetings an.
- Die WIN-Konsulentenmeetings dienen zur internen Information (Diskussion, Evaluierung, Feed-back) und fachspezifischen internen Weiterbildung (Fachinformationen, Vorträge, Seminare) der Konsulenten oder zur Programmentwicklung innerhalb der WIN.
- Zusätzliche individuelle Weiterbildungen zu den Kernbereichen der WIN sind durch Seminarbestätigungen zu dokumentieren und über Aufforderung der Leitstelle vorzulegen.

2.3.2 Datenbank der „Regionalen Programme“

Im Zuge einer Kooperation mit mehreren Bundesländern und dem BMLFUW wurde an einer bundeseinheitlichen Lösung zur **Dokumentation** und **Evaluierung** von **regionalen Programmen für einen nachhaltigen betrieblichen Umwelt- und Klimaschutz** gearbeitet.
In der Steiermark findet diese Datenbank neben der Ergebnisdokumentation auch für die Förderungsabwicklung zwischen den Betrieben, Konsulenten und den Kooperationspartnern der Initiative Verwendung. Damit erfolgt die gesamte Abwicklung der Beratungsprojekte ausschließlich über diese datenbankgestützte Internetapplikation.

Folgende WIN-Dokumentationen sind obligatorisch mittels dieser Datenbank zur erstellen:

- das Förderungsansuchen,
- der Projektendbericht,
- die Erfassung von Maßnahmen.

Darüberhinaus ist die Datenbank Grundlage der externen Evaluation (siehe 2.5.2.)

2.4 Ausschlusskriterien für Konsulenten aus dem Pool

Um eine hohe Qualität der Konsulenten im Pool sicherzustellen, sind klare Ausschlusskriterien definiert. Diese sind:

- Verletzung des Kooperationsvertrages,
- Handeln wider das Leitbild der WIN (siehe Grundsatzpapier),
- Mehrmalige begründete negative Rückmeldungen von Kunden,
- Entsendung von Konsulenten im Rahmen eines WIN-Projektes, die nicht dem WIN-Konsulentenpool angehören,
- Wiederholtes Fernbleiben von WIN Konsulentenmeetings.

Über den Ausschluss eines Konsulenten aus dem Pool entscheidet das WIN-Steuerungsgremium.

2.5 Qualitätssicherung im Pool

2.5.1 Erfolgskontrolle-Kundenzufriedenheit

Durch die Auswahl der Konsulenten ist bereits ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich Projektqualität gegeben.
Als Grundelement der Qualitätssicherung wird den Betrieben ein Fragebogen übermittelt, in dem die Beratungsleistung aus Sicht des Kunden beurteilt wird (siehe Anhang).

2.5.2 Evaluation

Am Ende jeder Programmperiode wird das Gesamtprogramm der WIN einer externen Evaluation durch eine unabhängige Stelle unterzogen. Neben einer Auswertung der mittels Datenbank erfassten Förderfälle und Maßnahmen sind Befragungen von Betrieben und WIN-Konsulenten Teil der Evaluationsmethodik.

2.6 Kalkulationsrichtlinien

Als Kalkulationsgrundlage für Beratungsleistungen im Rahmen der WIN gelten die Honorarrichtlinien der einschlägigen Interessensvertretungen (z.B. Fachverbände).

Konsulentenpool

3 Aufgaben und Pflichten des WIN-Pools gegenüber seinen Konsulenten

3.1 WIN-Marketing

WIN übernimmt Marketingleistungen. Dazu zählen beispielsweise:

- Regelmäßige Aussendung über WIN-Kernbereiche und Programme (Konsulenten-Newsletter)
- Bewerbung in relevanten Journalen (Steirische Wirtschaft, Fachzeitschriften, Tageszeitungen, ...) bei Bedarf
- Informationsveranstaltungen für Unternehmer
- WIN-Tätigkeitsberichte mit Darstellung interessanter Projekte und Vorstellung der Konsulenten
- WIN-Auszeichnungsveranstaltung

3.2. WIN-Website

WIN stellt sich und seine Aktivitäten auf der Website www.win.steiermark.at für die Öffentlichkeit dar. Die Website dient nicht nur als interne Kommunikationsschiene für den WIN - Konsulentenpool, sondern bietet auch allen Konsulenten die Möglichkeit, durch eine Verlinkung sich und ihr Beratungsunternehmen vorzustellen.
Des Weiteren ist WIN bemüht, auf dieser Website auch interaktive Dienste (z.B.: Abfall- und Recyclingbörse, NAVIKO – der Kompass für ganzheitliche Bewertung von Projektideen und Konzepten) und ein elektronisches Ausbildungsmodul (elearning) anzubieten.

3.3 Schaffung eines Corporate Designs

Die Konsulenten und ihre Beratungsunternehmen dürfen auf allen Geschäftsunterlagen das WIN-Logo mit dem Beisatz "Konsulent der WIN Steiermark" führen.

3.4 Exklusivitätsrecht für Konsulenten

WIN stellt sicher, dass Beratungsaufträge im Rahmen der WIN-Initiative nur an jene Personen gehen, die in den Pool aufgenommen wurden.

3.5 Abgeltungen für die Leistungen des Konsulentenpools

Für die Leistungen und Verpflichtungen von WIN gegenüber seinen Konsulenten ist von jedem Konsulenten ein jährlicher angemessener Kostenbeitrag zu entrichten.

4 Leistungserbringung

Zur Erbringung der im Folgenden aufgezählten Leistungen im Zusammenhang mit dem WIN–Konsulentenpool bedient sich die FA19D der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH:

- Beurteilung der Eintrittsbedingungen in den WIN-Konsulentenpool (2.2)
- Sicherstellung der Einhaltung der internen Regeln des Pools für Konsulenten (2.3) inkl. der Durchführung der Konsulentenmeetings und Fortbildungsveranstaltungen bei Bedarf
- Gestaltung und Administration des WIN-Konsulentennewsletters (3.1)
- Bewerbung in relevanten Journalen bei Bedarf (3.1)
- Verrechnung der Mitgliedsbeiträge
- Textbeitrag zum WIN-Tätigkeitsbericht
- Informationsveranstaltungen für Unternehmer (Firmentreffen) in ausgewählten Betrieben, die im Rahmen von WIN beraten wurden.
- Auszeichnungsveranstaltung

5 Anhang

Im Anhang dieses Dokuments sind folgende Unterlagen einzusehen:

- Konsulentenmappe (Ansuchen um Aufnahme in den WIN-Konsulentenpool)
- Kooperationsvertrag (abgeschlossen zwischen WIN und dem Beratungsunternehmen)
- Formular Erfolgskontrolle - Kundenzufriedenheit

Konsulentenmappe

Inhalt der Konsulentenmappe

Teil A: Angaben über das Beratungsunternehmen

1. Allgemeiner Erfassungsbogen für Beratungsunternehmen

2. Beilagen

   - ➜ Firmenbuchauszug
   - ➜ Eintragung in die Wirtschaftskammer (UB) - Ausdruck aus der WK-Internet-Seite
   - ➜ Gewerbenachweis je eingereichtem Kernbereich durch das Beratungsunternehmen

3. Nennung der Konsulenten je eingereichtem Kernbereich

Teil B: Angaben zu den Konsulenten

- Konsulentenerfassungsblatt
- Beilagen
  - ➜ Tabellarischer Lebenslauf
  - ➜ Publikationsliste
  - ➜ Projektreferenz-Nachweisformular gemäß 2.2 Ad3)
  - ➜ Weiterbildungsnachweise (Zeugnisse, Zertifikate)
  - ➜ Tabellarische Referenzliste

Konsulentenmappe
Teil A

Erfassungsbogen für Beratungsunternehmen und Konsulenten

Name des Beratungsunternehmens (Firmenwortlaut)	
Logo	

Adresse und Kontaktdaten

Firmensitz	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Internet	

Befugter Ansprechpartner

Vor und Nachname	
Telefon	
Mobiltelefon	
Fax	
E-Mail	

Firmendaten

Firmenbuchnummer	
Datum der Gewerbeanmeldung	
Gewerbescheine (Gegenstand)	
Mitgliedsnummer (WK-Stmk., Arch.+Ing.)	

Beilagen:

- Firmenbuchauszug
- Eintragung in die Wirtschaftskammer (UB, TB - Ausdruck aus WK-Seite) bzw. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gewerbenachweis je eingereichtem Kernbereich durch das Beratungsunternehmen

Konsulentenmappe
Teil A

Nennung der Konsulenten je eingereichtem Kernbereich bzw. Programm

Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen, die für WIN als Konsulenten zugelassen werden sollen:	

Liste der Konsulenten			
Name, Titel	**Kernbereich**		
	Nachhaltige Unternehmensführung	Nachhaltige Managementsysteme	Produkt- und Prozessintegrierter Umweltschutz

Wir bestätigen die Richtigkeit aller Angaben und ersuchen um Aufnahme unserer Mitarbeiter in den WIN-Konsulenten-Pool zu den uns bekannten Bedingungen:	Firmenmäßige Zeichnung Ort, Datum

Konsulentenmappe
Teil B

Konsulentenerfassungsblatt

Für jeden Konsulenten muss ein Konsulenten-Erfassungsbogen vollständig ausgefüllt werden.

Name, Titel	
Telefon (Festnetz und Mobiltelefon)	
FAX	
E-Mail	
Gewünschter Kernbereich bzw. Programm für die Beratungstätigkeit bei WIN	
Grundausbildung: (Uni, FH, andere)	
Relevante Ausbildung im Beratungsbereich: (z.B. Akademie für Unternehmensberater, AWK, Umweltzeichen, ISO und EMAS, ökologisches Bauen...) (Beilage)	1. 2. 3. 4. 5. 6.
Internationale Berater-Zertifizierungen: (Beispiele: CMC, CITC)	
Seit wann besteht Beratungserfahrung	
Lehraufträge	
Sonstige besondere Qualifizierungen	

Konsulentenmappe
Teil B

Ich bestätige durch meine Unterschrift:

- die Richtigkeit aller Angaben
- die Berechtigung für WIN zur Aufnahme meiner Daten in die EDV-gestützte Datenbank
- das Recht zur Veröffentlichung meiner Daten auf der WIN-Website und allen relevanten Veröffentlichungen von WIN
- Anerkennung der nationalen und internationalen Berufs- und Standesregeln

und ersuche um Aufnahme in den WIN-Konsulenten-Pool zu den mir bekannten Bedingungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Nachweise

- Tabellarischer Lebenslauf
- Projektreferenz-Nachweisformulare gemäß 2.2 Ad3
- allfällige weitere Nachweise
  (zB. Publikationslisten, Zeugnisse, Zertifikate)

Konsulentenmappe
Teil B

Projektreferenz - Nachweisformular

Angabe der Projekte, die durch den Konsulenten in Eigenverantwortung (Projektleitung) durchgeführt wurden.
Für jedes WIN Programm müssen 3 Projekte nachgewiesen werden:

Projekttitel	
Zeitraum der Projektdurchführung	
Welchem Kernbereich von WIN ist dieses Projekt zuzuordnen?	

Angaben über den Auftraggeber:

Name der Organisation/Firma	
Branche	
Name der Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	
Internet	
Position	
Adresse	

Konsulentenmappe
Teil B

Kurzbeschreibung der Projektziele	
Kurzbeschreibung der Projektinhalte	
Kurzbeschreibung der erreichten Ziele	
Kann die genannte Kontaktperson von WIN direkt über Fragen des Projektes kontaktiert werden?	

Fußnote: Alle Angaben in der Projektreferenz können veröffentlicht werden

_____

Unterschrift des Konsulenten

Kooperationsvertrag

KOOPERATIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** (im Folgenden kurz **WIN**) genannt, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA19D Abfall - und Stoffflusswirtschaft, 8010 Graz, Bürgergasse 5a einerseits

und

dem Beratungsunternehmen (juristische oder natürliche Person) _

geschäftsansässig in _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kooperationsvertrag

III.
Leistungen von WIN

1. Durch die verpflichtende Fort- und Weiterbildung der **Konsulenten** wird die Qualitätssicherung sämtlicher Kooperationspartner gewährleistet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird von WIN überprüft.

2. In der WIN - Homepage www.win.steiermark.at werden nicht nur die aktuellen Informationen zu den einzelnen Programmen und Zielen der WIN, sondern auch die Namen und Kontaktadressen der Konsulenten regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Ein direkter Zugriff zur Website des Konsulenten ist über einen Link möglich.

3.1.
In einer von WIN erstellten und geführten Konsulenten - Liste werden die **Beratungsunternehmen** mit Firmenbezeichnung, Geschäftsanschrift und Berater für den akkreditierten Tätigkeitsbereich angeführt. Diese Liste wird jedem an der Durchführung eines WIN - Programms interessierten steirischen Unternehmer bei Bedarf ausgehändigt und ist auch über das Internet abrufbar. Auf die Entscheidung, welchen **Konsulenten** der Unternehmer auswählt, hat WIN nur insoweit Einfluss, als die Anforderungen des Unternehmens mit der Qualifikation und Akkreditierung des **Konsulenten** übereinstimmen müssen. Die Beratungsleistungen dürfen ausschließlich von akkredierten WIN - Konsulenten vorgenommen werden.

Der Beratungsvertrag wird direkt zwischen dem zu beratenden Unternehmen und dem Beratungsunternehmen abgeschlossen.

3.2.
Um die Mindestqualitätssicherung der Mitglieder zu gewährleisten, veranstaltet WIN regelmäßige Konsulentenmeetings (etwa 3 bis 5 mal pro Jahr).

3.3.
Die Kernbereiche und Programme der WIN werden in eigenen Aussendungen, sowie in Veröffentlichungen in relevanten Journalen vorgestellt. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen für Unternehmer angeboten, in deren Rahmen die Konsulenten selbst ihre WIN - spezifischen Leistungen präsentieren können.

3.4.
Dem Beratungsunternehmen bzw. Konsulenten werden das WIN - Logo, Berichts-, Folder- und Folienlayout für die Dauer der Kooperation unter Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Kooperation sind die Genannten berechtigt, auf ihren sämtlichen Geschäftsunterlagen das WIN - Logo mit dem Beisatz "Konsulent der WIN - Steiermark" zu verwenden. Das Beratungsunternehmen bzw. der Konsulent ist allerdings nicht berechtigt, diese Unterlagen an dritte Personen weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Sämtliche darüber hinausgehenden Werknutzungs-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Lizenz- oder Verwertungsrechte verbleiben ebenso wie das Urheber- und Markenrecht bei WIN. Die Marke "WIN WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**" ist markenrechtlich geschützt. Jeder vertragswidrige Eingriff in das Marken- oder Urheberrecht wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Kooperationsvertrag

IV.
Rechte und Pflichten des Konsulenten

1. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich zur Teilnahme **seiner Konsulenten** an zumindest einem Konsulentenmeeting von WIN jährlich.
2. Die drei Kernbereiche von WIN sind:

- Nachhaltige Unternehmensführung
- Nachhaltige Managementsysteme
- Produkt- und Prozessintegrierter Umweltschutz

3. Das Beratungsunternehmen ist nur in dem laut Einreichung vereinbarten Themenbereich berechtigt, die Beratungsleistungen durch seine WIN - Konsulenten für die Unternehmer zu erbringen. Die Ausweitung dieser Tätigkeiten auf die übrigen Kernbereiche ist nur nach vorangegangener, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WIN zulässig.
4. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich im Rahmen seiner Beratungstätigkeiten zur Einhaltung und Achtung sämtlicher Bestimmungen des Kooperationsvertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der für seinen Berufsstand geltenden Standesregeln. In Ermangelung derartiger Standesregeln sind bei Ausübung vergleichsweiser Tätigkeiten, jene der Unternehmensberater ansonsten die Standesregeln für artverwandte Berufe heranzuziehen.
5. Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich für die Dauer der Kooperation sämtliche für die Aufnahme in den Konsulentenpool erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen beizubehalten und wird seine Beratungstätigkeiten nach bestem Urteil und im guten Glauben, mit der gehörigen Sorgfalt und Effektivität, erfüllen.
6. Dem Beratungsunternehmen ist es nicht gestattet, seine Tätigkeiten als WIN - Konsulent marktschreierisch, wettbewerbswidrig, oder entgegen dem Ansehen der WIN bzw. deren Konsulenten, zu bewerben.
7. Das Beratungsunternehmen, dessen Website über die Homepage von WIN abrufbar ist, haftet für den Inhalt selbiger.

   Es haftet dafür, dass keine gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalte auf dieser Website veröffentlicht werden und kein Link über diese Website auf eine homepage möglich ist, die einen gesetzwidrigen oder anstößigen Inhalt enthält. Dies gilt insbesondere für Darstellungen und Veröffentlichungen, die strafrechtlich oder wettbewerbsrechtlich verfolgt werden können oder gegen das Ansehen der WIN bzw. deren Konsulenten verstoßen.

   Für den Fall einer dennoch erfolgten Inanspruchnahme verpflichtet sich das Beratungsunternehmen zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung. Weiters wird der Link zur homepage des Beratungsunternehmen entfernt, bis der vertragsgemäße Zustand wieder hergestellt ist.
8. Das Beratungsunternehmen wird in seinem Beratungsvertrag mit dem Unternehmer darauf hinweisen, dass er die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nicht im Namen der WIN erbringt.
9. Die Verrechnung der erbrachten Leistungen des Konsulenten erfolgt auf Basis der aktuellen Honorarrichtlinien der jeweiligen Interessensvertretung. Existieren keine derartigen Honorarrichtlinien, so sind jene Richtlinien des artverwandten Berufes für die Erstellung des Honorarverzeichnisses heranzuziehen. Eine Abweichung davon ist nur besonders begründet und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unternehmer ebenso wie WIN vor Beginn dieser Tätigkeiten von dieser Erhöhung und deren Begründung nachweislich schriftlich informiert werden und dieser Erhöhung ausdrücklich zugestimmt haben.
10. Das Beratungsunternehmen verpflichtet seine Konsulenten zur Nutzung der „Datenbank der Regionalen Programme“ für die Eingabe der Förderansuchen, die Erstellung des Projektendberichtes und die Erfassung von Maßnahmen.

Kooperationsvertrag

11. Das Beratungsunternehmen hat über Aufforderung einen Bericht im benötigten Umfang über die aktuell anhängigen Beratungsprojekte zu erstellen und diesen innerhalb einer dafür zu setzenden Frist an WIN zu übermitteln.

    Die Mitarbeiter von WIN, der Fachabteilung 19D des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sowie allenfalls die EU - Organe haben das Recht, zu normalen Bürozeiten jeweils durch ihre ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter Einsicht in die Unterlagen über die gegenständlichen Beratungsprojekte zu nehmen, sowie diese Angelegenheiten mit dem Konsulenten zu erörtern.

V.
Leistungserbringung und Aufwandersatz

WIN bedient sich bei der Erbringung von Leistungen (Punkt 4 Konsulentenpool) der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH. Zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen dieser Gesellschaft leistet das Beratungsunternehmen für jeden Konsulenten einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von pauschal € 200,- (zuzüglich USt.). Dieser Beitrag wird von der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH jährlich im Vorhinein vorgeschrieben und eingehoben.

VI.
Geheimhaltung

Die beiden Vertragsteile vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt sämtlicher abgeschlossenen Verträge, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen schutzwürdigen Daten, die den Vertragsteilen im Zuge der Kooperation bekannt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Daten der Vertragsteile oder von dritten Personen insbesondere der einzelnen Unternehmen handelt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Beendigung der Kooperation, sondern gilt unabhängig vom Grund der Beendigung zeitlich unbefristet fort.

Kooperationsvertrag

VII.
Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht zur sofortigen Auflösung der Kooperation ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht,

   a) bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen;

   b) wenn das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Konsulenten eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird;

   c) wenn das Exekutionsverfahren über das Vermögen des Konsulenten, eröffnet und nicht binnen 30 Tagen ab Eröffnung der Nachweis über die Einstellung erbracht wird;

   d) bei Verlust der Gewerbeberechtigung oder der sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Konsulententätigkeit;

   e) bei gröblicher Verletzung der Standesregeln, insbesondere ungerechtfertigt überhöhter Honorarabrechnung;

   f) bei Verletzung des Ansehens von WIN bzw. der WIN - Konsulenten

   g) bei wiederholter Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau, insbesondere des Gleichbehandlungsgesetzes, der Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, oder der Ziele der WIRTSCHAFTSINITIATIVE Nachhaltigkeit laut Grundsatzpapier (in der überarbeiteten Fassung vom September 2005).

   h) bei wiederholter negativer, fachlich begründeter Rückmeldung von beauftragenden Unternehmern;

   i) wenn die Tätigkeiten von einem nicht akkreditierten Vertreter erbracht oder ein solcher zum Unternehmen entsendet wird.

VIII.
Folgen der Auflösung

Mit Auflösung der Kooperation aus welchem Grund auch immer enden sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte des Konsulenten. Insbesondere ist dieser verpflichtet, binnen drei Tagen ab Auflösung des Kooperationsvertrages sämtliche ihm nur zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Geschäftsmaterialien an WIN zu retournieren. Innerhalb dieser Frist ist das WIN - Logo von sämtlichen Geschäftsunterlagen zu entfernen und hat das Beratungsunternehmen bzw. der Konsulent den Beisatz "Konsulent der WIN - Steiermark" mit sofortiger Wirkung zu unterlassen. Ausgenommen davon sind lediglich zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bereits anhängige Beratungsprojekte des Konsulenten, die noch fertiggestellt werden müssen, **sofern das zu beratende Unternehmen keine begründeten Einwendungen dagegen erhebt**.
Nach Beendigung der Kooperation dürfen keine von WIN zur Verfügung gestellten und vom Konsulenten nicht käuflich erworbenen Geschäftsunterlagen auch nicht in Ablichtung weiterverwendet oder weitergegeben werden.

Mit Beendigung der Kooperation werden sämtliche Daten des Konsulenten auf der offiziellen WIN - Homepage, ebenso wie der Link zu seiner Homepage entfernt.

Kooperationsvertrag

IX.
Allgemeine Bestimmungen

1. Festgehalten wird, dass eine zumindest teilweise Kofinanzierung der Beratungskosten unter Zuhilfenahme nationaler und gemeinschaftlicher Förderungsmittel beabsichtigt ist.

   Die beiden Vertragsteile verpflichten sich gegebenenfalls ihre Rechte und Pflichten derart anzupassen, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Förderung vom Unternehmer bezogen werden kann.

2. Zu diesem Kooperationsvertrag bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

3. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz gemäß § 104 JN als vereinbarter Gerichtsstand. **Auf diese Vereinbarung gelangt ausschließlich österreichisches Recht** zur Anwendung.

4. Jegliche Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag auf Seiten des Konsulenten ist unzulässig und unwirksam. Der Vertrag ist ohne vorangegangener ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von WIN nicht auf den Rechtsnachfolger des Konsulenten übertragbar. Der Konsulent erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz (DSG 2000), BGBl I 1999/165 in der geltenden Fassung, dass seine personenbezogenen Daten gemäß § 8 (1) Z 2 und 4 sowie § 9 Z 6 und die gemäß Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten bei Bedarf dem Landesrechnungshof, den zuständigen Landesstellen und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

   Diese Ermächtigung kann jederzeit durch Schreiben mit der Folge widerrufen werden, dass die Kooperation zur sofortigen Auflösung gelangt. Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

5. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages zur Gänze oder zum Teil ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt in Rechtskraft.

   Diese sind dann von den Vertragsteilen so zu ergänzen oder umzuleiten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

6. Das Papier „Konsulentenpool - Ziele, Aufgaben und Pflichten“ (in der Fassung vom Februar 2006) und das Grundsatzpapier der WIN (in der Fassung vom September 2005) sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

7. Das Beratungsunternehmen und der Konsulent nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT** bei der Leistungserbringung in bestimmten Bereichen der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GesmbH bedient und von dieser Gesellschaft entsprechende Kostenbeiträge im Sinne des Vertrages eingehoben werden.

8. **Handelt es sich beim Beratungsunternehmen um eine Gesellschaft, so verpflichten sich auch die akkreditieren Berater zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere der Bestimmungen des Punkt IV.**

   Zum Zeichen ihres Einverständnisses wird der vorliegende Kooperationsvertrag auch von den akkreditierten Konsulenten mitunterfertigt.

Graz, am_____

_____
Beratungsunternehmen

_____
Konsulent

_____
WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**

Erfolgskontrolle - Kundenzufriedenheit

Auftragsnummer:	
Referent:	Konsulent:

Fax: _____

Senden Sie bitte diesen Fragebogen zurück! Nur so können wir die Beratungen laufend verbessern!

Gesamtbeurteilung der Beratung:

sehr zufrieden — überhaupt nicht zufrieden

1 2 3 4

Der Berater ist auf die betriebliche Situation/Beratungsaufgabe eingegangen:

voll — ungenügend

1 2 3 4

Die Beratungsergebnisse (Maßnahmen, Empfehlungen) sind:

sehr hilfreich — unbrauchbar

1 2 3 4

Der Beratungsbericht/die Dokumentation ist:

sehr informativ — ungenügend verwertbar

1 2 3 4

Sonstige Bemerkungen zur Beratung:

_____

Wollen Sie noch persönlich über die Beratung sprechen? Wir sind für Anregungen und Kritik dankbar.

- o Ja, bitte rufen Sie uns an.
- o Nein, was wir zur Beratung sagen wollten, kommt durch diesen Fragebogen zum Ausdruck.

Firma: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Wir danken für Ihre Mühe!

Unterschrift, Stampiglie

Leitstelle der WIRTSCHAFTSINITIATIVE NACHHALTIGKEIT

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
www.win.steiermark.at

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Silke Leichtfried
Tel.: (+43) 316 / 877-4505
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

Partner

Steirische Wirtschaftsförderung
Dr. Burghard Kaltenbeck
Nikolaiplatz 2, 8020 Graz

Ansprechpartner:
MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: (+43) 316 / 7095-217
E-Mail: hans-joerg.hoermann@sfg.at
Mag. Gerlinde Siml
Tel.: (+43) 316 / 7094-215
E-Mail: gerlinde.siml@sfg.at

Wirtschaftskammer Steiermark
Dr. Hans Jaklitsch
Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Ansprechpartner:
Dr. Leopold Strobl
Tel.: (+43) 316 / 601-357
E-Mail: leopold.strobl@wkstmk.at

Eco & Co
Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH
Dr. Ludwig Sik
Impulszentrum Graz West, Reininghausstraße 13, 8020 Graz
Tel.: (+43) 316 / 40 77 44
E-Mail: office@ecoundco.at

Medieninhaber und Herausgeber:
WIRTSCHAFTSINITIATIVE **NACHHALTIGKEIT**
Eine Gemeinschaftsinitiative
der Steirischen Wirtschaftsförderung,
der Wirtschaftskammer Steiermark
und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft,
(Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark),
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.
Druck: FA19D - Graz
Version 7 vom 13.10.2006

Verfasser des Manuskriptes:
Wallner & Schauer-
Beratung und Forschung für nachhaltige Entwicklung GmbH
Überarbeitung Februar 2006
DI Gerhard Jägerhuber, DI Silke Leichtfried

G03_2